

**Betriebssatzung
des Eigenbetriebes „Coburg Marketing“¹**

vom 23.11.2018 (Coburger Amtsblatt Nr. 45 vom 30.11.2018), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26.06.2020 (Coburger Amtsblatt Nr. 23 vom 03.07.2020), in der ab 01.07.2020 an gültigen Fassung.

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145), erlässt die Stadt Coburg gemäß Stadtratsbeschluss vom 22.11.2018 folgende

**Betriebssatzung
des Eigenbetriebes „Coburg Marketing“**

§ 1

Rechtsform und Name des Eigenbetriebes

- (1) Als Eigenbetrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung werden nachfolgende Betriebe und Tätigkeitsschwerpunkte/-bereiche der Stadt Coburg zusammengeführt:
 - a) Stadtmarketing
Vermarktung und Bewerbung der Stadt Coburg nach innen und außen.
 - b) City- und Eventmanagement
Initiierung, Organisation und Durchführung von Aktionen in Coburg zur Attraktivitätssteigerung der „Stadt als öffentlicher Lebensraum“, mit Schwerpunkt auf der Innenstadt, sowie Zusammenarbeit und Kooperationen mit dem Einzelhandel.
 - c) Kongresshaus Rosengarten
 - Akquisition, Organisation und Durchführung von Tagungen und Kongressen
 - Durchführung von Eigen- und Fremdveranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher und kommerzieller Art
 - Bewirtschaftung des gepachteten Teils des Kongresshauses Rosengarten
 - d) Tourismus der Stadt Coburg
 - touristisches Inlands- und Auslandsmarketing für die Destination Stadt Coburg
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Coburg Marketing“⁽¹⁾. Jede Abteilung trägt ihren Namen im Untertitel. Die Stadt Coburg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

¹ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Dem Eigenbetrieb werden alle Aufgaben der Stadt Coburg im Bereich des Stadtmarketings, City- und Eventmanagements, Kongresswesen, Tourismus und die Protokollangelegenheiten übertragen.
- (2) Der Eigenbetrieb erledigt innerhalb seines Aufgabenbereiches alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte selbstständig.

§ 3

Sondervermögen und Geschäftsstelle

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Sondervermögen gebildet.

Das Sondervermögen besteht aus folgenden Einlagen:

- a) Grundstück mit Gebäude Herrngasse 4, Fl.-Nr. 254, Gem. Coburg,
- b) Grundstück des Kongresshauses, Berliner Platz 1, Fl.-Nr. 494, Gem. Coburg,
- c) Wert des Anlagevermögens für technische Ausstattung und sonstiges bewegliches Vermögen.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 150.000 Euro.

§ 5

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

1. der Stadtrat,
2. der Betriebssenat,
3. der Oberbürgermeister,
4. die Betriebsleitung.

§ 6

Stadtrat

Der Stadtrat entscheidet über

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Betriebssenates
3. Einstellung, Berufung und Abberufung der Betriebsleitung sowie die Regelung seines Dienstverhältnisses,

4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes mit Stellenplan und des Finanzplans,
6. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Ausgaben für ein einzelnes Vorhaben 250.000 Euro überschreiten,
7. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenwert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu,
8. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
9. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Betriebsleitung,
10. die Änderung der Höhe des Stammkapitals sowie die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes,
11. Einstellung, Eingruppierung, Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 TVöD und höher.

§ 7

Betriebssenat

- (1) Der Betriebssenat besteht aus dem Vorsitzenden und acht Mitgliedern des Stadtrates bzw. deren Stellvertretern.
- (2) Für die Bestellung und das Ausscheiden der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebssenat gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Coburg entsprechend.
- (3) Der Betriebssenat ist vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für deren Entscheidung der Stadtrat zuständig ist.
- (4) Der Betriebssenat kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen.
- (5) Der Betriebssenat entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über
 1. den Erlass einer „Geschäftsanweisung“ für die Betriebsleitung,
 2. die Festsetzung der Benutzungsbedingungen einschließl. der Mieten und der Entgelte für die Benutzung des Kongresshauses oder anderer städtischer Veranstaltungseinrichtungen.
 3. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 Euro überschreitet,

4. die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Aufwand für ein Vorhaben den Betrag von 50.000 Euro übersteigt,
5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn die Vergabesumme einen Betrag von 100.000 Euro übersteigt,
6. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben, die den Betrag von 25.000 Euro übersteigen.
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
8. den Abschluss sonstiger Verträge und Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
9. sonstige Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates, des Oberbürgermeisters oder des Betriebsleiters fallen, die den Betrag von 25.000 Euro überschreiten,
10. Erlass und Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von Vergleichen über einen Gegenstandswert von 10.000 bis 50.000 Euro.
11. die Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert mehr als 5.000 Euro im Einzelfall beträgt
12. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 und 11 TVöD.

§ 8

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Betriebssenates und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 5 bis 9 TVöD.
- (3) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn die Vergabesumme einen Betrag von 50.000 Euro übersteigt.
- (4) Der Oberbürgermeister erlässt an Stelle des Betriebssenates und des Stadtrates dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Betriebssenat oder dem Stadtrat in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 9

Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung, die vom Stadtrat berufen wird. Die Betriebsleitung wird im Falle der Verhinderung vertreten. Die Vertretung ergibt sich aus der Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung.

- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere
1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. Steuerung aller vier Teilbereiche,
 3. Steuerung und Begleitung der Finanzbuchhaltung/Rechnungslegung mit Kostenrechnung; das Nähere regelt die Geschäftsanweisung.
 4. Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebssenates,
 5. wiederkehrende Geschäfte im Vollzug des Erfolgs-, Wirtschafts- und Finanzplans,
 6. Jährliche Aufstellung des Wirtschaftsplans mit Erfolgsplan (GuV), Vermögensplan, Stellenplan und eines 5-jährigen Finanzplans. Diese Pläne sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie zusammen mit dem Haushaltsplanentwurf der Stadt dem Stadtrat fristgerecht vorgelegt werden können,
 7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Vergabesumme von 50.000 Euro,
 8. sonstige Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Betriebssenates oder des Stadtrates fallen bis zu einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
 9. die Einstellung, Einstufung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 TVöD, Auszubildenden, Praktikanten und Aushilfskräften,
 10. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall bis 10.000 Euro.
 11. Aufstellung der Jahresabschlussrechnung mit Bilanz, Gewinn und Verlust, Lage- und Geschäftsbericht.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebssenates vor. Sie hat im Betriebssenat und im Stadtrat das Recht zum Vortrag.

§ 10

Mitwirkung der Stadtkämmerei

- (1) Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerei den Entwurf des Wirtschafts- und des Finanzplans sowie des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten und auf Wunsch Auskünfte über die finanzielle und wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes zu erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die halbjährlichen Zwischenberichte der Stadtkämmerei zur Kenntnis zu bringen. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Stadtkämmerei gleichzeitig mit der Berichterstattung an den Betriebssenat zu verständigen.
- (3) Darlehensaufnahmen haben im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei zu erfolgen (§ 7 Abs. 5 Nr. 7).

- (4) Die Stadtkämmerei ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebssenats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Coburg in Betriebsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Der Vertretungsberechtigte (s. Abs. 1) und sein Stellvertreter sind bekannt zu geben. Dies geschieht durch öffentliche Bekanntmachung im „Coburger Amtsblatt“.

§ 12

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertretung mit dem Zusatz „i. V.“ (in Vertretung), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „i. A.“ (im Auftrag).

§ 13

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Kasse

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Der Eigenbetrieb führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sein Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, die Buchführung, die Kosten- und Leistungsrechnung/ Spartenrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht.
- (2) Zwischenberichte sind halbjährlich zu erstatten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht, den Stellenplan und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen, es sei denn, dass eine Fristverlängerung beantragt wurde.
- (4) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse (§ 10 EBV) zur Abwicklung aller Kassengeschäfte geführt.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tourismus und Stadtmarketing/Citymanagement Coburg (TMC)“ vom 28.11.2007 und die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kongresshauses Rosengarten“ vom 28.11.2007 außer Kraft.

Coburg, 23.11.2018
STADT COBURG

gez. Norbert Tessmer

Norbert Tessmer
Oberbürgermeister